



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundeskanzleramt  
BKA – I/6 – Rechts- und  
Vergabeangelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, 30. November 2022  
GZ 303.388/001–P1–3/22

### **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. Oktober 2022, GZ: 2022–0.582.399, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Gemäß § 10 des Entwurfs leistet der Bund beginnend mit 1. Jänner 2023 der Wiener Zeitung GmbH für die Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform jährlich 3 Mio. EUR. Weiters ersetzt der Bund die Ausgaben der Wiener Zeitung GmbH im Zusammenhang mit der Heranziehung der BRZ GmbH. Zudem stellt der Bund der Wiener Zeitung GmbH für die Herausgabe der Wiener Zeitung jährlich 7,5 Mio. EUR und für die Einrichtung des neu zu schaffenden „Media Hub Austria“ samt neu festgelegten Aufgaben jährlich 6 Mio. EUR zur Verfügung.

(3) Die Erläuterungen erwarten aufgrund der geplanten Regelungen Ausgaben des Bundes von 16,9 Mio. EUR jährlich in den Jahren 2023 bis 2026. Dieser Betrag setzt sich aus den in § 10 festgelegten jährlichen Transferzahlungen an die Wiener Zeitung GmbH in Höhe von 16,5 Mio. EUR sowie Vergütungen für Werkleistungen an die BRZ GmbH in Höhe von 400.000 EUR jährlich zusammen.

(4) Die Erläuterungen führen nicht aus, ob und in welchem Umfang die in § 10 festgelegten Dotierungen des Bundes für die einzelnen im Entwurf genannten – teilweise neuen – Aufgaben erforderlich sind. Eine nachvollziehbare Kalkulation der einzelnen Beträge enthalten weder die Erläuterungen zu § 10 noch die wirkungsorientierte Folgenabschätzung.

(5) Derzeit sind die Veröffentlichungen im Amtsblatt kostenpflichtig und haben bei der Wiener Zeitung GmbH laut Erläuterungen zuletzt zu Umsätzen in Höhe von rd. 19,58 Mio. EUR geführt, künftig sollen diese jedoch kostenfrei abrufbar sein. Der RH betont, dass sich die Wiener Zeitung GmbH derzeit vorwiegend aus Pflichteinschaltungen finanziert und – nach den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (Seite 11) – keine Bundesmittel erhält. Obwohl die Wiener Zeitung GmbH in Zukunft von Bundeszuschüssen in Höhe von 16,9 Mio. EUR jährlich aus der UG 10 abhängig sein wird, wird jedoch nicht ausgeführt, aus welchen zusätzlichen Einnahmen diese neuen Ausgaben bedeckt werden sollen.

(6) Mit den neuen Budgetmitteln sollen insbesondere die in § 2 bis § 4 des Entwurfs gesetzlich festgelegten Aufgaben für die Wiener Zeitung GmbH, nämlich die Herausgabe des – inhaltlich nicht näher umschriebenen – Aus- und Weiterbildungsmediums Wiener Zeitung und die Einrichtung und der Betrieb eines Media Hub Austria in der Wiener Zeitung GmbH, wahrgenommen werden. Der RH hält fest, dass der Entwurf die öffentlich-rechtlichen Aufgaben näher festlegt, jedoch keine Ausführungen zu den bei der Erfüllung des Auftrags zu beachtenden Grundsätzen enthält. Weiters ist in § 3 des Entwurfs eine „Unabhängigkeit“ der Wiener Zeitung, nicht jedoch für die Wiener Zeitung GmbH (§ 2 des Entwurfs) bzw. den Media Hub Austria (§ 4 des Entwurfs) vorgesehen, und auch diese „Unabhängigkeit“ wird nach keinen näheren Kriterien definiert.

(7) Sowohl der Transferaufwand für die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (3 Mio. EUR) als auch der Aufwand für Werkleistungen der BRZ GmbH (400.000 EUR) werden für die Jahre 2023 bis 2026 in gleichbleibender Höhe veranschlagt. Die Erläuterungen führen nicht aus, ob bzw. weshalb für die Errichtung der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform keine zusätzlichen Kosten anfallen. Ebenso enthalten die Erläuterungen keine Aufschlüsselung des Betrags von 400.000 EUR für Werkleistungen der BRZ GmbH.

(8) Aus den genannten Gründen sind die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung angegebenen Beträge nach Ansicht des RH nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den oben genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Der RH regt eine entsprechende Klarstellung an.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Finanzen und dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat